

13. September 2021

EU-Vorschlag für ein Gesetz über Künstliche Intelligenz

Hintergrund

- Die EU-Kommission hat im April 2021 einen umfassenden Vorschlag zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) vorgelegt, der in Regelungstiefe und -breite einzigartig ist.
- Mit dem Entwurf knüpft die Kommission an ihr „Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz“ an und möchte garantieren, dass KI sicher und rechtmäßig ist und mit den Grundrechten in der EU im Einklang steht. Das übergeordnete Ziel bestehe laut Kommission darin, den Einsatz vertrauenswürdiger KI in der EU zu fördern.
- Vor diesem Hintergrund schlägt die EU-Kommission vor, bestimmte KI-Anwendungen zu verbieten und ausgewählte, hochriskante KI-Technologien nur dann im EU-Binnenmarkt zuzulassen, wenn sie überprüft wurden – d.h. nur KI-Systeme mit hohem Risiko, die Qualitätsmanagement- und Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben, sollen in der EU erlaubt sein. Die meisten weiteren KI-Anwendungen müssen Transparenz- und Kennzeichnungsanforderungen erfüllen.

Aktuelle Lage

- Der Vorschlag wurde im Frühjahr 2021 an Ministerrat und EU-Parlament übermittelt, die sich gemeinsam auf einen Text einigen müssen, um das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen.
- Die inhaltliche Arbeit wird im Herbst 2021 Fahrt aufnehmen. Mit einer Positionierung der beiden Institutionen und damit der Grundlage für Trilogverhandlungen ist aber nicht vor Anfang 2022 zu rechnen.
- Als Verordnung würden die Vorschriften 24 Monate nach Inkrafttreten direkt in den Mitgliedstaaten anwendbar und müssen nicht national umgesetzt werden.
- Der HDE hat am 13. September 2021 eine [ausführliche Stellungnahme zu dem Vorschlag](#) veröffentlicht.
- Darüber hinaus ist eine Initiative geplant, welche die Produkthaftung bzw. die zivilrechtliche Haftung an die KI-spezifischen Anforderungen anpasst. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission für Anfang 2022 angekündigt und.

Position

- Es ist von zentraler Bedeutung, dass „KI-Anwendungen mit hohem Risiko“ klar, zukunftsfest und rechtssicher definiert und abgegrenzt werden. Wir sehen mit den Listen von Gesetzen und Verwendungszwecken in den Anhängen II und III gute Ansätze. Allerdings gilt es darauf zu achten, dass die Grenzen zwischen den Kategorien leicht abgrenzbar bleiben.
- Es muss sichergestellt werden, dass durch den Art. 5 Abs. 1a KI-basierte Algorithmen für automatische Produktempfehlungen nicht verboten werden, denn diese berücksichtigen individuelle Bedürfnisse der Kunden und können so relevante Angebote ausspielen.
- In Bezug auf biometrische Fernidentifizierung muss sichergestellt werden, dass nur die passive, massenhafte Identifizierung aus der Ferne darunterfällt und nicht die aktive Authentifizierung einzelner. Denn nur so können bestimmte Systeme möglich bleiben, die zu maßgeblichen Innovationen im Handel beitragen, wie z.B. das Bezahlen per Fingerabdruck. Diese sollten im Sinne der Innovationsförderung sowie der Erleichterung von Prozessen weiterhin möglich sein.
- Darüber hinaus muss die Abgrenzung zwischen „biometrischer Fernidentifizierung“ und „biometric categorisation system“ eindeutig und klar sein. Bei letzterem werden keine erhobenen Daten mit hinterlegten Daten abgeglichen, sondern nur eine grobe Kategorisierung vorgenommen, z.B. auf der Basis des Alters. Wir halten daher die Tatsache, dass für „biometric categorisation system“ lediglich Transparenzanforderungen nach Artikel 52 gelten sollen für angemessen.
- In den Bereichen Schul- und Berufsbildung sowie Personalmanagement kann ein rechtssicherer Rahmen sinnvoll sein. Die pauschale Annahme, dass KI-Anwendungen hier mit einem hohen Risiko verbunden sind, führt jedoch unnötig zu Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen und bedeutet unverhältnismäßige Überregulierung. Es wäre zu empfehlen, die in Anhang III aufgeführten Bereiche auf spezifische Anwendungsfälle mit tatsächlich hohem Risiko zu begrenzen.
- Aufzeichnungspflichten sind wichtig und geben Entwicklern die Möglichkeit, ihre Schritte nachzuverfolgen, sie ermöglichen zudem ein Vertrauensverhältnis zu End-Usern zu etablieren. Aufzeichnungspflichten sollten jedoch jene Informationen beinhalten, die auch einen Mehrwert für die Nutzer darstellen und die unkompliziert festgehalten werden können.
- Änderungen an der Verordnung – insb. bzgl. der Einstufung als Hochrisiko-KI – sollten nicht per delegiertem Rechtsakt, sondern im parlamentarischen Verfahren vollzogen werden. Bei solchen Änderungen sollte mindestens eine Stakeholderkonsultation durchgeführt werden, besser noch ein Ständiger Expertenausschuss konsultiert werden.
- Wir möchten die Kommission auffordern nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einen praxisnahen und verständlichen Leitfaden für Entwickler von KI vorzulegen.